

SATZUNG

der Ortsgemeinde GLEISWEILER über die Zahl der notwendigen Stellplätze nach § 47 LBauO vom 09. September 1999

Der Gemeinderat der Gemeinde Gleisweiler hat auf der Grundlage des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung von kommunalrechtlichen Vorschriften vom 02.04.1998 (GVBl. S. 108), i.V. mit § 2 GemO, §§ 88 Absatz 1 Satz 1 Alternative Nr. 8 und § 47 der Landesbauordnung von Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365) nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziel und Zweck der Satzung

Durch diese Satzung soll für das gesamte Gemeindegebiet die Anzahl der Stellplätze, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen im Rahmen von Bauvorhaben herzustellen sind, einheitlich geregelt und damit Rechtssicherheit geschaffen werden.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung ist auf die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen oder anderen Anlagen, bei denen ein Zugangs- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist (Bauvorhaben), zur Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze anzuwenden.

§ 3

Örtlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den gesamten Gemarkungsbereich der Gemeinde Gleisweiler. Der Gemarkungsbereich kann im Hinblick auf den durch Baumaßnahmen verursachten Stellplatzbedarf als so homogen angesehen werden, daß Teilbereiche mit unterschiedlichen Festsetzungen nicht gebildet werden müssen. Der Stellplatzbedarf, der sich aufgrund der jeweiligen Art der baulichen Nutzung ergibt, ist hinreichend ausgewogen und berücksichtigt daher in der Regel die berechtigten Interessen der Bauherren in angemessenem Umfang.

§ 4

Festsetzung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und deren Beschaffenheit

In Abhängigkeit von der jeweiligen baulichen Nutzung wird unter Anwendung der als Anlage beiliegenden Verwaltungsvorschrift (VV) des Ministeriums der Finanzen vom 04.08.1995 (MinBl. S. 350) für die Erfüllung der Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen folgender Stellplatzbedarf festgesetzt:

Häuser mit einer Wohnung	2 Stellplätze je Haus
Häuser mit mehreren Wohnungen	1 Stellplatz je Wohnung unter 65 qm Wohnfläche 1,5 Stellplätze je Wohnung ab 65 qm Wohnfläche
Fremdenzimmer	1 Stellplatz je 2 Fremdenzimmer
Ferienappartement/-wohnung	1 Stellplatz je Appartement/Wohnung
übrige Bauvorhaben	Die Stellplatzanzahl ist entsprechend dem Mittelwert der VV festzusetzen. Entspricht ein Bauvorhaben keinem der in der VV aufgeführten Verkehrsquellen, ist die Verkehrsquelle, die dem geplanten Bauvorhaben am nächsten kommt, zugrunde zu legen.

Ergibt der Gesamtstellplatzbedarf für ein Bauvorhaben auch Bruchteile von Stellplätzen, ist dieser Bruchteil ab 0,5 aufzurunden.

Die Stellplätze sowie die zugehörigen Fahrgassen müssen in ihren Abmessungen mindestens den Anforderungen nach § 4 der Garagenverordnung (GarVO) vom 13.07.1990, zuletzt geändert durch LVO vom 16.07.1997, entsprechen.

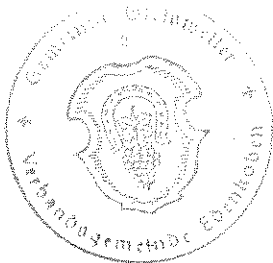
Haus im Sinne dieser Satzung ist ein Einzelhaus, eine Doppelhaushälfte und ein Reihenhaus in einer Hausgruppe. Dies gilt auch, wenn die jeweiligen Doppelhaushälften bzw. Reihenhäuser nicht durch eine Grundstücksgrenze getrennt sind, aber jederzeit zwischen den einzelnen „Teilhäusern“ durch Grundstücksteilung Grenzen gebildet und somit Doppel- oder Reihenhäuser im rechtlichen Sinn geschaffen werden können.

Da günstige Möglichkeiten für die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel (Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel in etwa 300 m Umkreis und mehrere Linien und Taktfolge von mindestens 30 Minuten) nicht bestehen, scheidet eine Verringerung der Zahl der notwendigen Stellplätze aus.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleisweiler, den 09. September 1999



A handwritten signature in black ink, appearing to read "R. Orth".

Rudolf Orth
Ortsbürgermeister